



STATUTEN des CHORVERBAND VORARLBERG

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der „Verein“ trägt den Namen CHORVERBAND VORARLBERG. Er wurde unter dem Namen Vorarlberger Sängerbund im Jahre 1862 gegründet. Der CHORVERBAND VORARLBERG ist ein Verband von Chören und Vokalensembles in Vorarlberg. Er hat seinen Sitz in Feldkirch.

§ 2

Zweck

DER CHORVERBAND VORARLBERG ist eine gemeinnützige Kulturorganisation.

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- die Förderung des Chorgesanges
- Vertretung gemeinsamer Interessen der dem Verband angehörenden Chöre, Vokalensembles sowie Kinder- und Jugendchöre
- Förderung und Unterstützung des Jugendchorwesens in Vorarlberg
- Weiterbildung der Chormitglieder sowie der Chorleiter
- Kontaktpflege zu anderen Chorverbänden im In- und Ausland
- Förderung der Beziehungen unter den Mitgliedern
- Beratung, Förderung und Unterstützung der Mitglieder in chorspezifischen Fragen

§ 3

Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

1. Der Verbandszweck soll durch die in Absatz 3.2. und 3.3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - Teilnahme und Durchführung von Veranstaltungen
 - chorische und individuelle Weiterbildungsangebote
 - Herausgabe eines Mitteilungsblattes
 - Einrichtung und Verwaltung eines Notenarchivs

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Erträge aus Veranstaltungen, Subventionen, Spenden, Sponsorenbeiträge, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Mitglieder der Jugendorganisation und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind alle Chöre und Vokalensembles des Landes, die sich an der Verbandsarbeit, insbesondere durch Bezahlung des vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrages, beteiligen.
2. Die Mitglieder der Jugendorganisation sind außerschulische Kinder- und Jugendchöre sowie der Landesjugendchor.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft wegen hervorragender Verdienste um den CHORVERBAND VORARLBERG oder um die Pflege des Chorgesanges verliehen wird.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als ordentliche Mitglieder können dem CHORVERBAND VORARLBERG Chöre und Vokalensembles in Vorarlberg beitreten. Über die Aufnahme entscheidet die Verbandsleitung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Als Mitglieder der Jugendorganisation können dem CHORVERBAND VORARLBERG alle außerschulischen Kinder- und Jugendchöre beitreten. Über die Aufnahme entscheidet die Verbandsleitung.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag der Verbandsleitung durch die Hauptversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei ordentlichen Mitgliedern und Mitgliedern der Jugendorganisation durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

1. Der freiwillige Austritt aus dem Verband kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen und ist der Verbandsleitung mindestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.
2. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann von der Verbandsleitung wegen Verletzung der Mitgliedspflichten, Einstellung der Chortätigkeit sowie unehrenhaften Verhaltens beschlossen werden.
3. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Aberkennung, Zurücklegung oder Ableben. Über die Aberkennung entscheidet die Hauptversammlung.
4. Über Berufungen gegen Ausschlüsse bzw. Aberkennungen entscheidet die Hauptversammlung. Die Rechte dieser Mitglieder ruhen bis zur Berufungsentscheidung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den ordentlichen Mitgliedern stehen nachstehende Rechte zu:
 - Sitz und Stimme auf der Hauptversammlung
 - das Recht, Anträge zu stellen und das Schiedsgericht anzurufen
 - das Recht, bei allen Versammlungen und Veranstaltungen des CHORVERBAND VORARLBERG teilzunehmen und dessen Einrichtungen und Vorteile in Anspruch zu nehmen
 - mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann von der Verbandsleitung die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.
2. Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich, die Interessen und das Ansehen des CHORVERBAND VORARLBERG zu wahren, die Statuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten, die Statistikmeldungen sowie die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge bis längstens 31. März des Geschäftsjahres zu bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird jedem Mitglied nach der Zahl seiner ausübenden Mitglieder laut letzter Meldung vorgeschrieben und ist ohne Rücksicht auf Ein- und Austritte für das ganze Geschäftsjahr zu leisten.
3. Die Mitglieder der Jugendorganisation werden durch den Jugendchorreferenten auf der Hauptversammlung und in der Verbandsleitung mit Sitz und Stimme vertreten. Sie sind von der Erbringung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 8

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- die Hauptversammlung (§§9 und 10)
- die Verbandsleitung (§§11 und 12)
- der Musikausschuss (§13)
- die Rechnungsprüfer (§14)
- das Schiedsgericht (§15)

§ 9

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet binnen vier Wochen statt:
 - a. auf Beschluss der Verbandsleitung
 - b. auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung
 - c. auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder
 - d. auf Verlangen der Rechnungsprüfer (siehe § 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Verbandsleitung.

4. Anträge zur Hauptversammlung haben spätestens acht Tage, sofern sie jedoch eine Änderung der Satzungen oder die Auflösung des CHORVERBAND VORARLBERG betreffen, spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung bei der Verbandsleitung schriftlich einzulangen.
5. Eine Beschlussfassung über eine Änderung der Verbandsstatuten ist nur zulässig, wenn die vorgeschlagene Statutenänderung den Mitgliedern spätestens mit der Tagesordnung bekannt gegeben wurde.
6. Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Sitz und Stimme haben nur die ordentlichen Mitglieder, von denen je zwei Vertreter stimmberechtigt sind. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
7. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse auf Änderung der Verbandsstatuten erfordern jedoch eine Zweidrittelmehrheit. Für einen Beschluss auf Auflösung des Verbandes ist eine Vierfünftelmehrheit erforderlich.
9. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
10. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, welches vom Obmann und Schriftführer zu unterfertigen und bei der nächsten Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 10

Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- die Entgegennahme der Berichte der Verbandsleitung und der Rechnungsprüfer
- die Wahl der Mitglieder der Verbandsleitung, des Musikausschusses und der Rechnungsprüfer
- die Festsetzung des Mitgliedbeitrages
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag der Verbandsleitung
- die Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluss aus dem CHORVERBAND VORARLBERG und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, welche die Verbandsleitung der Hauptversammlung zur Entscheidung vorlegt
- die Beschlussfassung über alle statutengemäß zur Hauptversammlung eingebrachten Anträge
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Verbandsangelegenheiten
- die Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Kassiers und der Verbandsleitung
- die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsstatuten
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

§ 11

Die Verbandsleitung

1. Die Verbandsleitung besteht aus maximal 13 Mitgliedern:
 - Obmann
 - 2 Obmannstellvertreter
 - Schriftführer
 - Kassier

- Vorsitzender des Musikausschusses
 - Jugendchorreferent
 - Geschäftsführer
 - Maximal 5 Beiräte
2. Die Mitglieder der Verbandsleitung werden von der Hauptversammlung gewählt. Der Geschäftsführer wird von der Verbandsleitung bestellt.
 3. Die Funktionsperiode der Verbandsleitung beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
 4. Die Verbandsleitung hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.
 5. Einberufung, Aufgabenregelung und Beschlussfassung werden in der Geschäftsordnung der Verbandsleitung geregelt, welche nur über eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder der Verbandsleitung gefasst oder geändert werden kann.
 6. In der Verbandsleitung haben jene Ehrevorstände Sitz und Stimme, denen dieses Recht von der Hauptversammlung anlässlich der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft zuerkannt wurde.
 7. Die näheren Bestimmungen über die Verleihung von Ehrenzeichen hat die Verbandsleitung durch Ehrungsrichtlinien zu regeln.

§ 12

Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder der Verbandsleitung

1. Der Obmann vertritt den Verband nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz auf der Hauptversammlung und in der Verbandsleitung.
2. Der Geschäftsführer führt in Zusammenarbeit mit Mitgliedern der Verbandsleitung die laufenden Geschäfte.
3. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Geschäftsführers, in besonderen Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers. Alltägliche Schriftstücke ohne grundsätzliche Bedeutung können vom bearbeitenden bzw. veranlassenden Mitglied der Verbandsleitung ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden.
4. Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Mitglieds der Verbandsleitung mit dem Verband (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.
5. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder der Verbandsleitung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
6. Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls der Hauptversammlung.
7. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.
8. Der Jugendchorreferent betreut die Mitglieder der Jugendorganisation und vertritt sie auf der Hauptversammlung und in der Verbandsleitung.
9. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns einer seiner Stellvertreter.

§13

Der Musikausschuss

1. Der Musikausschuss berät die Verbandsleitung in musikalischen Angelegenheiten.
2. Er wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden des Musikausschusses, dem Jugendchorreferenten und maximal fünf weiteren Personen.
3. Beschlüsse des Musikausschusses werden der Verbandsleitung durch den Vorsitzenden des Musikausschusses mitgeteilt und bedürfen der Genehmigung durch die Verbandsleitung.

§ 14

Rechnungsprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt jedes Jahr aus den Reihen der Delegierten zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Verbandsleitung sein. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15

Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil innerhalb von 14 Tagen der Verbandsleitung schriftlich eine Person als Mitglied des Schiedsgerichts namhaft macht. Über Aufforderung durch die Verbandsleitung binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits eine Person als Mitglied des Schiedsgerichts schriftlich namhaft. Die beiden wählen wiederum eine dritte Person als Schiedsrichter.
3. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig, schriftlich festzulegen, zu begründen und der Verbandsleitung zu übergeben.

§ 16

Freiwillige Auflösung des Verbandes

1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszweckes ist das verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne §§34ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Verbandsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das Vermögen wieder nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§34ff Bundesabgabenordnung verwenden. Urkunden und Unterlagen werden dem Vorarlberger Landesarchiv oder dessen Nachfolgeinstitution überlassen.
3. Die freiwillige Auflösung des Verbandes ist der zuständigen Behörde binnen vier Wochen nach Beschlussfassung von der Verbandsleitung schriftlich anzuzeigen.

Klaus, 03.03.2006